

Weyhausen, 23. September 2021

Verhaltens, und Hygieneregeln für den Aufenthalt auf der Sportanlage

1. Priorität hat die Gesundheit aller Sportler/innen und der ehrenamtlich tätigen Personen.
2. Personen und Gruppen sollen möglichst einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten.
3. Maskenpflicht gilt grundsätzlich in geschlossenen Räumen und überall dort, wo der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann, natürlich nicht bei der Sportausübung.
4. Keine Beschränkungen der Gruppengröße bzw. Anzahl der Personen, die beim Training oder Spielbetrieb teilnehmen. Kontaktsport ist erlaubt.
5. Von den Trainern ist vor Beginn des Trainings auf das Einhalten der Verhaltens- und Hygieneregeln hinzuweisen. Wer Krankheitssymptome aufweist, darf nicht am Training teilnehmen.
6. Sportgeräte sind individuell zu benutzen. Eine Desinfektion gemeinsam genutzter Sportgeräte ist durchzuführen. Trainer und Sportler sollten bei Bedarf Desinfektionsmittel selbst mitzubringen.
7. Die Trainer müssen eine Teilnehmerliste jeder Gruppe führen und 3 Wochen aufheben, um eventuelle Infektionsketten nachvollziehen zu können.
8. Umkleieräume und Duschen dürfen vor oder nach der Sportausübung genutzt werden, hier ist der Mindestabstand möglichst einzuhalten.
9. Bei der Nutzung von WC-Räumen sind die genannten Abstandsregeln einzuhalten. Der Verein sorgt für die notwendigen Rahmenbedingungen zur Einhaltung der Hygienevorschriften (Seife, Papierhandtücher, Wasser).
10. Bei der **Warnstufe 2** gilt auch im freien für alle Sportler und Trainer die **3G Regel**. Das heißt es dürfen nur Geimpfte, Genesene oder Getestete (Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind von der Testpflicht ausgenommen) Sport treiben.

11. Bei der **Warnstufe 3** gilt für den Sport die **2G Regel**. Das heißt es dürfen nur Geimpfte und Genesene Sport treiben. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind von der Testpflicht und 2G Regel ausgenommen. Auch Personen die nicht geimpft werden können (Nachweis mit Attest), sind von der 2G Regel ausgenommen, müssen aber einen negativen Test vorlegen.

12. **Zuschauer** sind beim Sportbetrieb grundsätzlich erlaubt, allerdings sind ab 25 Zuschauer die Kontaktdaten aufzunehmen, um Infektionsketten verfolgen zu können. Die Zuschauer haben sich an die **Hygiene- und Abstandsregeln** zuhalten. Bei der Warnstufe 2 gilt auch für Zuschauer Punkt 10 und bei Warnstufe 3 gilt Punkt 11 dieser Verordnung.


Mit sportlichem Gruß


im Namen des Vorstandes

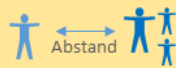
Maik Feuerhahn
1. Vorsitzender



Niedersächsische Corona-Verordnung – kompakt –
www.niedersachsen.de/coronavirus/

 **Niedersachsen. Impft. Klar.**

 Maskenpflicht im Innenbereich

Die wichtigsten Corona-Regelungen im Überblick  Abstand

bei Warnstufe 1 oder Inzidenz ÜBER 50

Kontaktregelungen

- **3G-Regel** bei **allen** (auch privaten) Zusammenkünften von mehr als 25 Personen in geschlossenen Räumen

Private Feiern und Zusammenkünfte

- **Keine Beschränkung** bei der Anzahl an Personen oder Haushalten
- mehr als 25 Personen = **Erhebung der Kontaktdaten** (z.B. über eine Kontaktnachverfolgungs-App oder Gästelisten)
- **3G-Regel** bei mehr als 25 Personen in geschlossenen Räumen, aber keine Maskenpflicht


Sport

- **3G-Regel** bei Nutzung von **Sportanlagen in geschlossenen Räumen**, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen, einschl. Duschen und Umkleiden
- Dokumentation Kontaktdaten in Hallenschwimmbädern u.ä.

Veranstaltungen/Zusammenkünfte/Sitzungen

- **3G-Regel** ab 1.000 Teilnehmende
- Bei **2G-Regel**: kein Abstand, keine Maske
- Dokumentation Kontaktdaten bei mehr als 25 Personen

3G-Regel
geimpft - genesen - getestet



Kein Zutritt
oder
Inanspruchnahme
von Leistungen
ohne **3G-Nachweis**

Diskotheiken und Co.

- **3G** plus Abstand und Maskenpflicht (außer im Sitzen)
- Dokumentation Kontaktdaten
- Max. 50% Auslastung
- Bei **2G**: keine Maske und kein Abstand


Gastronomie & Tourismus

- **3G-Regel** in allen gastgewerblichen Betrieben (Gaststätten, Restaurants, Bars, Hotels, Pensionen etc.)
- sofern **kein** Impf- oder Genesenen-Nachweis vorliegt, wird bei Beherbergungen zusätzlich zum Anreisetag zweimal wöchentlich ein negativer Test-Nachweis benötigt

Dienstleistungen & Handel

- **3G-Regel** und Dokumentation bei körpernahen Dienstleistungen
- Maskenpflicht im Innenbereich

Optional 2G-Regel
geimpft - genesen



Großveranstaltungen

- **3G-Regel** plus Abstand und Maske
- Dokumentation Kontaktdaten bei mehr als 25 Personen
- Personalisierte Tickets
- Max. 25.000 Teilnehmer
- Max. 50% Auslastung bei mehr als 5.000 Teilnehmenden
- Bei **2G-Regel**: keine Maske, kein Abstand und Wegfall der 50%-Auslastungs-Grenze

Hinweis: Es handelt sich hierbei um eine vereinfachte Übersicht der Regelungen – es gilt ungeachtet dieser Darstellung die gültige Niedersächsische Corona-Verordnung (Stand: 22. September 2021)